

Bundesministerium für Finanzen  
Maximilian Scheucher, MSc  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0007-INT/2024  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Brigita Rakar

TELEFON (+43-1) 249 59 -4217

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL brigita.rakar@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 17.10.2024

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden (FM-GwG-Anpassungsgesetz) – Geschäftszahl: 2024-0.417.138**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in Verbindung mit dem gleichzeitig in Begutachtung befindlichen Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten für ein FATF-PrüfungsanpassungsG zur **Setzung eines robusten Regulierungs- und Aufsichtsrahmens im Finanzmarkt-Geldwäschebereich im Einklang mit internationalen und europäischen Vorgaben** unterstützen wir ausdrücklich.

Ein solcher Rechtsrahmen ist Grundvoraussetzung für den sauberen Finanzplatz Österreich und damit für ein weit geteiltes Kernanliegen der FMA. Zur Sicherstellung der Erhaltung dieser Voraussetzung sind gesetzliche Anpassungen des FM-GwG und des Sanktionenrechts dringend erforderlich. Ohne diese Anpassungen ist **im Lichte der derzeit stattfindenden FATF-Prüfung Österreichs mit einem wesentlichen Reputationsschaden der Republik zu rechnen**, mit einer gravierenden Lücke im Bereich der Geldwäschaufsicht von Krypto-Assets und der potenziellen Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Betreffend die Modalitäten der vorliegenden legislativen Vorschläge ist zu betonen, dass eine **gemeinsame Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zusammen mit dem** zeitgleich in Begutachtung befindlichen Entwurf des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten für ein **FM-GwG-Anpassungsgesetz** von elementarer Bedeutung ist. Diese beiden Gesetzesentwürfe wurden ursprünglich als Einheit konzipiert und sind thematisch eng miteinander verwoben. Die inhaltliche Verflechtung kommt beispielsweise in den Querverweisen der Erläuternden Bemerkungen sowie im Bereich der Aufgabenübertragung an die FMA im Sanktionenbereich zum Ausdruck: Im Zuge der Übernahme der im FM-GwG speziell geregelten Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen am Finanzmarkt, grundsätzlich im FATF-PrüfungsanpassungsG geregelt, soll mit dem FM-GwG-AnpassungsG der allgemeine Bundesbeitrag zur laufenden Finanzierung der FMA angepasst werden. Es ist daher wesentlich, dass diese beiden als Einheit konzipierten Gesetzesentwürfe auch zeitgleich verabschiedet werden.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 § 36 FM-GwG (Verlängerung der Verjährungsfrist):**

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Hemmung der Verjährung während des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht wird im Sinne einer Provisoriallösung für das Problem der Verjährung von gerichtsanhängigen (Verwaltungs-)Strafverfahren begrüßt. Angemerkt sei jedoch, dass es sich um ein allgemeines, nicht nur das FM-GwG betreffendes Problem handelt, und eine Anpassung des VStG daher vorzuziehen wäre.

**Zu Artikel 3 § 2a Abs. 2 (Definition der Nominee-Vereinbarungen):**

Die FMA begrüßt die Orientierung an internationalen Vorgaben der FATF bei der Definition von Nominee-Vereinbarungen, sofern sämtliche einschlägige Vorgaben der FATF berücksichtigt werden. Ergänzend wären folgende Quellen zu berücksichtigen: Die von der FATF verfasste „Guidance on beneficial ownership of legal persons“ stellt in Rz. 135 zum einen klar, dass „[u]nder the FATF Glossary definition“ der Fall gemeint ist, dass „the nominee shareholder [...] exercises the functions in the company routinely, subject to the direct or indirect instructions of the nominator.“ Zum anderen wird festgehalten, dass im Umkehrschluss „a delegation whereby the nominee exercises certain powers of the nominator (e.g., „in the name of“ the nominator) on a one-off or non-routine basis, would under most circumstances, not qualify as a nominee relationship.“ Die FATF-Empfehlung 24 sieht vor, dass die Länder effektive Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass ein Missbrauch von „Nominee Shareholdern“ verhindert wird. Unter Berücksichtigung auch dieser Vorgaben wird deutlich, dass mehrere Formen des „Nominee Arrangements“ bestehen und sich der in § 2a Abs. 2 gezogene Schluss folglich nicht ziehen lässt.

Auch der EU-Gesetzgeber sieht in „Nominee Arrangements“ ein besonders hohes Risiko, für Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, und stellt daher in den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung hohe Anforderungen an die Transparenz, wenn derartige Vereinbarungen das Halten von Anteilen an einer juristischen Person zum Inhalt haben (siehe Erwägungsgrund 131 der Verordnung (EU) 2024/1624).

Um Missbrauch von „Nominee Shareholdern“ zu vermeiden sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der künftig anwendbaren Verordnung (EU) 2024/1624 (insb. Artikel 53 Abs. 4), wären § 2a Abs. 2 WiEReG und die entsprechende Passage in § 2a Abs. 3 WiEReG (sowie allfällige weitere Wiederholungen des in § 2a Abs. 2 gezogenen Schlusses in den übrigen Teilen des Entwurfes) zu streichen oder – insbesondere auch für den in der Praxis weit überwiegenden Fall, dass eine juristische Person ein „Nominee“ ist – klarzustellen, dass ein Nominee, der eine Beteiligung an einem Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar hält, jedenfalls Teil der Eigentumsstruktur des Rechtsträgers ist. Seine Identität muss daher schon aufgrund der Tatsache, dass er Teil der Eigentumsstruktur ist und daher über das Vollrecht verfügen kann, festgestellt und überprüft werden. Darüber hinaus muss, sofern der Nominee keine natürliche Person ist, zur Vermeidung des Missbrauchs von „Nominee Shareholdern“ auch sein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt und überprüft werden.

Ein Vorschlag zur Formulierung des § 2a Abs. 2 WiEReG könnte wie folgt lauten:

(2) Ein Nominee, der eine Beteiligung an einem Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar hält, ist Teil der Eigentumsstruktur des Rechtsträgers. Wenn es sich bei dem Nominee um einen Rechtsträger iSd § 1 Abs. 2 WiEReG handelt, ist auch die Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen.

Die Umsetzung der geplanten Gesetzesinitiativen ist zur Vermeidung eines europäischen



Vertragsverletzungsverfahren, zur Umsetzung zentraler FATF-Empfehlungen sowie zur vollständigen Sicherstellung der Geldwäschebeaufsichtigung von Kryptowerte-Dienstleistern bis zum 30. Dezember 2024 unerlässlich.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/353>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

elektronisch gefertigt